



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 60549 Frankfurt am Main

Datum: 14.10.2006

Gesch.-Z.: 5155438 - 461

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

| |
|--------------------------|
| Dr. Marx Rechtsanwalt |
| Eing. 13. Juli 2006 |
| <i>E</i> |

Auf erneute
auf § 60 I Aufenthaltsgesetz beschränkte Asylanträge (Folgeanträge) der

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]

alias:

- 2. [REDACTED] geb. am 1989 in [REDACTED] / Pakistan
- 4. [REDACTED], [REDACTED] geb. am 1996 in Bad Homburg v.d.H. / Pakistan

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstraße 127a
60327 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung der Ziffer 2 der Bescheide vom 22.08.1995 (Az.: 1997965-461 bzgl. Ast.1-3), vom 27.03.2000(Az.:2543556-461, Ast. zu 4) sowie vom 20.10.2000(Az.: 2604593-461, Ast.zu 5) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Pakistan vorliegen.

D0045

2. Die mit Bescheiden vom 22.08.1995 (Az.: 1997965-461), vom 27.03.2000 (Az.:2543556-461) und vom 20.10.2000 (Az.:2604593-461) erlassenen Abschiebungsandrohungen werden aufgehoben.

Begründung:

Die Antragsteller, pakistanische Staatsangehörige, haben bereits unter Aktenzeichen 1997965-461(Ast.1-3), 2543556-461(Ast.4), 2604593-461(Ast.5) Asyl beantragt.

Die Asylanträge wurden sämtlich vollumfänglich unanfechtbar abgelehnt. Den Antragstellern wurde die Abschiebung nach Pakistan angedroht.

Am 30.03.2005 stellten die Ausländer auf § 60 I Aufenthaltsgesetz beschränkte Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeanträge).

Die Antragsteller berufen sich zur Begründung ihrer Folgeanträge auf eine Änderung der Rechtslage im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004. Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Neuerungen im Ausländer- und Asylrecht wurde u.a. der § 51 Ausländergesetz (AuslG) durch § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt.

Die Antragsteller seien aufgrund ihres Geschlechtes bzw. als minderjährige Kinder der Familie andauernden massiven Körperverletzungen des Ehemanns und Vaters ausgesetzt gewesen. In der Bundesrepublik Deutschland sei bereits per Gerichtsbeschluss erwirkt worden, dass sich der Vater den Antragstellern nur noch im Umkreis von 100 Metern nähern dürfe, um sie vor dessen gewalttätigen Übergriffen zu schützen.

Ein effektiver Schutz bei Rückkehr nach Pakistan sei jedoch nicht gewährleistet. Insbesondere Frauen seien in Pakistan wegen ihres Geschlechtes diskriminiert. Für alle Antragsteller bestehe die ernsthafte Gefahr in Pakistan einer vom Vater und Ehemann ausgehenden häuslichen Gewalt schutzlos ausgeliefert zu sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit den Asylanträgen begehren die Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen.

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung unge-

eignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Die Ausländer haben gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens erneute Asylanträge gestellt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Rechtslage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Den Anträgen wird entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsbedingungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des von ihnen geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländer im Falle einer Rückkehr nach Pakistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würden.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

3.

Die mit den o.a. Bescheiden erlassenen Abschiebungsandrohungen war aufzuheben, weil den Ausländern nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nach Pakistan nicht mehr angedroht werden darf.

Da den Antragstellern gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hennekes



Ausgefertigt am 17.07.2006 in Frankfurt/M. Flughafen

i. A. *[Handwritten Signature]*
Dziambor